

„Beginn der Schulpflicht für asylsuchende Kinder“

Datengrundlage für den Strukturindikator zum Recht auf Bildung

Letzter Stand: Juni 2025

Kontext

Die folgende Analyse fokussiert die Frage, ab wann die Schulpflicht gilt. Nicht berücksichtigt wurden Landesregelungen über ein Schulbesuchsrecht bzw. eine Berechtigung für geflüchtete Kinder die Schule zu besuchen.

Erhebungsmethode

Eigene Recherche und Gesetzesanalyse; Befragung der zuständigen Landesministerien

Skalierung

Indexwert 1: Die Schulpflicht für alle asylsuchenden Kinder beginnt ab Beginn des Aufenthalts und ist an keine weiteren Voraussetzungen geknüpft.

Indexwert 0,5: Die Schulpflicht für alle asylsuchenden Kinder beginnt spätestens drei Monate nach dem Zuzug – unabhängig von einer behördlichen Zuweisung oder weiteren Bedingungen.

Indexwert 0: Die Schulpflicht beginnt erst mit der Zuweisung zu einer Kommune, ist nach drei Monaten nur eingeschränkt gegeben oder beginnt spätestens sechs Monate nach dem Zuzug.

Bundesland	Beschulung von geflüchteten Kindern	Wert
Baden-Württemberg	<p>6 Monate nach Zuzug (§ 72 Abs. 1 S. 3 SchulG BW)</p> <p>In § 72 Abs. 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG BW) ist festgelegt:</p> <p>„(1) Schulpflicht besteht für alle Kinder und Jugendlichen, die im Land Baden-Württemberg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte haben. (...) Schulpflichtig im Sinne des Satzes 1 ist auch, wem aufgrund eines Asylantrags der Aufenthalt in Baden-Württemberg gestattet ist oder wer hier geduldet wird, unabhängig davon, ob er selbst diese Voraussetzungen erfüllt oder nur ein Elternteil; die Schulpflicht beginnt sechs Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland und besteht bis zur Erfüllung der Ausreisepflicht.“</p>	0

<p>Bayern</p>	<p>3 Monate nach Zuzug (Art. 35 Abs. 1 BayEUG), allerdings gilt diese nicht für Kinder die eine Duldung nach § 60a AufenthG besitzen, oder die vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebeandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist</p> <p>Die Schulpflicht ist in Art. 35 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) geregelt:</p> <p>„(1) Wer die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllt und in Bayern seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder in einem Berufsausbildungsverhältnis oder einem Beschäftigungsverhältnis steht, unterliegt der Schulpflicht (Schulpflichtiger). Schulpflichtig im Sinn des Satzes 1 ist auch, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz (AsylG) besitzt, 2. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 wegen des Krieges in seinem Heimatland oder nach § 25 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) besitzt, 3. eine Duldung nach § 60a AufenthG besitzt oder 4. vollziehbar ausreisepflichtig ist, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist. <p>(...) In den Fällen der Nr. 1 und 2 beginnt die Schulpflicht drei Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland.“</p>	<p>0</p>
<p>Berlin</p>	<p>Unverzüglich ab Zuzug (§ 41 Abs. 2 SchulG Bln)</p> <p>Nach § 41 Abs. 2 des Schulgesetzes für Berlin (SchulG Bln) gilt:</p> <p>„(1) Schulpflichtig ist, wer in Berlin seine Wohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat. (...)</p> <p>(2) Ausländische Kinder und Jugendliche, denen auf Grund eines Asylgesuchs, (...) oder eines Asylantrags der Aufenthalt in Berlin gestattet ist</p>	<p>1</p>



	oder die hier geduldet werden, unterliegen der allgemeinen Schulpflicht.“	
Brandenburg	<p>3 Monate nach Zuzug (§ 36 Abs. 2 SchulG Bbg; § 2 der EinglSchuruV)</p> <p>§ 36 Abs. 2 BbgSchulG regelt, dass auch ausländische junge Menschen, denen aufgrund eines Asylantrags der Aufenthalt im Land Brandenburg gestattet ist oder hier geduldet werden, schulpflichtig sind:</p> <p>„(2) Schulpflichtig sind auch die ausländischen jungen Menschen, denen aufgrund eines Asylantrags der Aufenthalt im Land Brandenburg gestattet ist oder die hier geduldet werden.“</p> <p>Allerdings schränkt § 2 Abs. 1 bis 3 der Eingliederungs- und Schulpflichtruhensverordnung (EinglSchuruV) ein, dass bei asylsuchenden jungen Menschen, die im Rahmen der Erstaufnahme in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes untergebracht sind, die Schulpflicht für den Zeitraum von drei Monaten ruht:</p> <p>„(1) Für junge Menschen gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1, die im Rahmen der Erstaufnahme in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes untergebracht sind, ruht die Schulpflicht für den Zeitraum von drei Monaten nach der Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung.</p> <p>(2) Für junge Menschen gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1, die nicht in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Landes untergebracht sind, ruht die Schulpflicht für den Zeitraum von sechs Wochen nach Verteilung auf die Landkreise und kreisfreien Städte. (...)“</p>	0,5
Bremen	<p>Unverzüglich ab Zuzug (§ 52 BremSchG)</p> <p>Die Schulpflicht beginnt mit Meldung in Bremen als Wohnung. Die Schulpflicht ist an den Wohnsitz gekoppelt, nicht an den Aufenthaltsstatus; letzterer wird von der Senatorin für Kinder und Bildung nicht ermittelt. Dies ist an § 52 des</p>	1



	<p>Bremischen Schulgesetzes (BremSchulG) gekoppelt:</p> <p>„Die Vorschriften über die Schulpflicht gelten für alle, die im Lande Bremen ihre Wohnung oder, bei mehreren Wohnungen, ihre Hauptwohnung oder ihre Ausbildungsstätte haben.“</p>	
Hamburg	<p>Unverzüglich ab Zuzug (§ 37 Abs. 1 S. 1 HmbSG)</p> <p>Nach § 37 Abs. 1 S. 1 des Hamburgischen Schulgesetzes ist jede Person mit Wohnsitz in Hamburg zum Schulbesuch verpflichtet, wobei hier keine Unterscheidung zwischen geflüchteten und nicht-geflüchteten Kindern gemacht wird:</p> <p>„(1) Wer in der Freien und Hansestadt Hamburg seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist in Hamburg zum Schulbesuch verpflichtet (...)“.</p> <p>Für geflüchtete Kinder gilt die Schulpflicht in Hamburg also ab der Registrierung.</p>	1
Hessen	<p>Ab Zuweisung zu einer Kommune (§ 56 Abs. 1 HSchG, § 46 Abs. 1 S. 2 VOGSV Hess)</p> <p>Nach § 56 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) besteht Schulpflicht für alle Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden, die im Lande Hessen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte haben.</p> <p>Schulpflichtig sind Schüler*innen nichtdeutscher Herkunftssprache nach § 46 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) unabhängig von der jeweiligen Staatsangehörigkeit und dem Geburtsland dann, wenn sie im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis nach den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes oder von einer solchen befreit sind oder wenn ihr Aufenthalt ausländerrechtlich geduldet wird; Asylbewerberinnen und</p>	0



	<p>Asylbewerber sind dann schulpflichtig, wenn sie einer Gebietskörperschaft zugewiesen sind:</p> <p>„(1) Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache [...] sind unabhängig von der jeweiligen Staatsangehörigkeit und dem Geburtsland nach §§ 56 Abs. 1, 58 bis 61 des Hessischen Schulgesetzes schulpflichtig, sofern sie im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis nach den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes oder von einer solchen befreit sind oder deren Aufenthalt ausländerrechtlich geduldet wird; Asylbewerberinnen und Asylbewerber sind dann schulpflichtig, wenn sie einer Gebietskörperschaft zugewiesen sind. [...].“</p>	
Mecklenburg-Vorpommern	<p>Ab Zuweisung zu einer Kommune (§ 41 Abs. 1 S. 1 SchulG M-V; Verwaltungsvorschrift „Bestimmungen zur Eingliederung und zum Schulbesuch von Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache in Schulen Mecklenburg-Vorpommerns vom 31.08.2016“)</p> <p>Gemäß § 41 Abs. 1 SchulG M-V unterliegen Kinder und Jugendliche grundsätzlich der Schulpflicht, wenn sie in Mecklenburg-Vorpommern ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben. Der Aufenthalt in einer Erstaufnahmeeinrichtung gilt nicht als gewöhnlicher Aufenthalt. Somit kann die Schulpflicht hier nicht umgesetzt werden. Der Schulbesuch kann erst dann durchgesetzt werden, sobald sie einer Gebietskörperschaft zugewiesen wurden und nicht nur vorübergehend in einer Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht sind.</p>	0
Niedersachsen	<p>Ab Zuweisung zu einer Kommune (§ 63 NSchG; Runderlass „Ergänzende Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht; §§ 58 bis 59 a, §§ 63 bis 67 und § 70 Niedersächsisches Schulgesetz“ (RdErl. d. MK v. 01.12.2016, SVBl. 2016, S. 705))</p> <p>Wer in Niedersachsen seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat, ist nach Maßgabe des § 63 NSchG zum Schulbesuch verpflichtet. Diese Schulpflicht besteht unabhängig von einer</p>	0



	<p>Staatsangehörigkeit oder dem Status des Asylverfahrens. Bei Asylbegehrenden beginnt der gewöhnliche Aufenthalt allerdings erst nach dem Wegfall der Verpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung i.S. des § 44 Abs.1 des Asylgesetzes zu wohnen.</p> <p>Im Runderlass „Ergänzende Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht; §§ 58 bis 59 a, §§ 63 bis 67 und § 70 Niedersächsisches Schulgesetz“ (RdErl. d. MK v. 01.12.2016, SVBl. 2016, S. 705) ist in Nummer 3 ausdrücklich festgelegt, dass Schulpflicht unabhängig von einer Staatsangehörigkeit besteht. Ein gewöhnlicher Aufenthalt liegt nach Nummer 3.1.2 vor, wenn jemand - auch ohne sich in Niedersachsen ständig niederlassen zu wollen - mindestens fünf Tage hier wohnt. Die Schulpflicht beginnt in diesem Fall am ersten Tag des Aufenthalts. Bei Asylbewerber/innen beginnt der gewöhnliche Aufenthalt im schulrechtlichen Sinne erst nach dem Wegfall der Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne des § 44 Abs. 1 des Asylgesetzes (AsylG) zu wohnen.“¹</p>	
Nordrhein-Westfalen	<p>Ab Zuweisung zu einer Kommune (§ 34 Abs. 6 SchulG NRW)</p> <p>Nach § 34 Abs. 6 des Schulgesetzes NRW (SchulG NRW) sind Kinder von Asylbewerber/innen sowie alleinstehende Kinder und Jugendliche, die einen Asylantrag gestellt haben, schulpflichtig, sobald sie einer Gemeinde zugewiesen sind und solange ihr Aufenthalt gestattet ist. Ausreisepflichtige bleiben bis zur Erfüllung ihrer Ausreisepflicht schulpflichtig.</p>	0
Rheinland-Pfalz	<p>Ab Zuweisung zu einer Kommune (§ 56 Abs. 2 SchulG R-P; Verwaltungsvorschrift zum Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund (2021))</p>	0

¹ Siehe: <https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2019/01/18-02559.pdf> (PDF, letzter Zugriff am 10.05.2019)



	<p>In § 56 Abs. 2 SchulG R-P und der Verwaltungsvorschrift zum Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund (2021) ist festgelegt, dass die Schulpflicht in Rheinland-Pfalz für Asylbewerberinnen, Asylbewerber und Flüchtlinge im schulpflichtigen Alter nach Zuweisung zu einer Kommune beginnt. In der Verwaltungsvorschrift (2021) zum Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund in Punkt 2 verankert:</p> <p>„Asylbewerberinnen, Asylbewerber und Flüchtlinge im schulpflichtigen Alter haben nach Zuweisung zu einer Gemeinde in Rheinland-Pfalz ihren gewöhnlichen Aufenthalt und sind damit schulpflichtig. Gleiches gilt für anerkannte Asylberechtigte sowie für nicht anerkannte Asylbewerberinnen und Asylbewerber, deren Aufenthalt geduldet wird. Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter, die in Erstaufnahmeeinrichtungen leben, haben ein Schulbesuchsrecht“.</p>	
Saarland	<p>Unverzüglich ab Zuzug (§ 30 SchoG; § 1 Abs. 1 SchulpflG Saar)</p> <p>Im Saarland besteht nach § 30 des Schulordnungsgesetzes (SchoG) und § 1 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes (SchulpflG Saar) die allgemeine Schulpflicht für alle Kinder, Jugendliche und Heranwachsende, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Diese besteht auch für ausländische Kinder, Jugendliche und Heranwachsende, die im Besitz einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung sind. Für ausreisepflichtige ausländische Kinder, Jugendliche und Heranwachsende besteht die Schulpflicht bis zur Erfüllung ihrer Ausreisepflicht.</p>	1
Sachsen	<p>Ab Zuweisung zu einer Kommune (§ 26 Abs. 1 S. 1 SächsSchulG; Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus vom 17. November 2005)</p>	0



	<p>Gemäß § 26 Abs. 1 SchulG besteht Schulpflicht für alle Kinder und Jugendlichen, die im Freistaat Sachsen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte haben.</p> <p>Im Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus vom 17. November 2005 wird die Schulpflichtregelung für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund dahingehend konkretisiert, dass unabhängig vom Aufenthaltsstatus vom „gewöhnlichen Aufenthalt“ auszugehen ist, wenn sie im Freistaat Sachsen eine Wohnung haben, wobei damit auch Übergangswohnheime oder Gemeinschaftsunterkünfte gemeint sind. Ausgenommen sind die Zeiten in einer Erstaufnahmeeinrichtung.</p>	
Sachsen-Anhalt	<p>Ab Zuweisung zu einer Kommune (§ 36 SchulG LSA; RdErl. des MB vom 20.7.2016 – 25-8313, zuletzt geändert am 03.12.2018)</p> <p>Die allgemeine Schulpflicht wird über § 36 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhaltes (SchulG LSA) geregelt. Geflüchtete Kinder und Jugendliche unterliegen der Schulpflicht, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt haben.</p> <p>Im RdErl. des MB vom 20.7.2016 – 25-8313 „Aufnahme und Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an allgemeinbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt“ ist unter Punkt 2.1 festgelegt:</p> <p>„Begleitete Kinder und Jugendliche unterliegen der Schulpflicht, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land haben. Für die Dauer des Aufenthaltes in einer Erstaufnahmeeinrichtung besteht keine Schulpflicht.“</p>	0
Schleswig-Holstein	<p>Unverzüglich ab Zuzug (§ 20 Abs. 1 SchulG SH)</p> <p>Für jedes Kind und jeden Jugendlichen im Alter zwischen sechs und achtzehn Jahren gilt in</p>	1



	<p>Schleswig-Holstein die Schulpflicht, und zwar unabhängig vom Aufenthaltsstatus. Dies ist in § 21 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG SH) geregelt:</p> <p>„(1) Für Kinder und Jugendliche, die im Land Schleswig-Holstein ihre Wohnung oder ihre Ausbildungsstätte haben, besteht Schulpflicht. [...].“</p>	
Thüringen	<p>3 Monate nach Zuzug (§ 17 Abs. 1 ThürSchulG)</p> <p>§ 17 Abs. 1 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) legt fest:</p> <p>„(1) Wer in Thüringen seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder in einem Ausbildungsverhältnis oder einem Arbeitsverhältnis steht, unterliegt der Schulpflicht (Schulpflichtiger). Schulpflichtig im Sinne des Satzes 1 ist auch, wem auf Grund eines Asylantrags der Aufenthalt in Thüringen gestattet ist oder wer hier geduldet wird, unabhängig davon, ob er selbst diese Voraussetzungen erfüllt oder nur ein Elternteil; die Schulpflicht beginnt drei Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland.“</p>	0,5

